

BVGer E-7771/2006 vom 22. August 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7771_2006

FR: TAF E-7771/2006 du 22 août 2007

IT: TAF E-7771/2006 del 22 agosto 2007

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Schriftliche Eingaben von Privaten an die Behörden sind so auszulegen, wie sie nach Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]) verstanden werden durften und mussten (vgl. BGE 126 II 97 E. 4b S. 104 f., mit weiteren Hinweisen; René Rhinow, Grundzüge des Schweizerischen Verfassungsrechts, Basel u.a. 2003, N 2399; Pierre Moor, Droit administratif, Bd. I, 2. Aufl., Bern 1994, S. 435 f.). Entsprechend ist eine bei einer Rechtsmittelinstantz eingehende Rechtsschrift ungeachtet ihrer allenfalls unrichtigen Bezeichnung nach Treu und Glauben als das Rechtsmittel entgegenzunehmen, dessen formelle Anforderungen erfüllt sind (vgl. BGE 131 I 291 E. 1.3 S. 296, 120 Ib 379 E. 1a S. 381).

E. 1.2

Die als "Wiederherstellungsgesuch" bezeichnete Eingabe der Gesuchsteller bei der ARK vom 13. Dezember 2006 richtet sich unmittelbar gegen das Urteil der ARK vom 4. Dezember 2006. Die Gesuchsteller vertreten dabei den Standpunkt, dass sie am 13. November 2006 - und damit noch innerhalb der von der ARK für die Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 600.-- angesetzten Frist - den damals noch ausstehenden Restbetrag von Fr. 400.-- bezahlt hätten, weshalb die ARK bei ihrem Nichteintretensentscheid vom 4. Dezember 2006 zu Unrecht von einer nur unvollständigen Leistung des Kostenvorschusses ausgegangen sei. Damit wird deutlich, dass sich die Gesuchsteller gar nicht darauf berufen, unverschuldet von der fristgerechten Zahlung des Kostenvorschusses abgehalten worden zu sein, und im Ergebnis daher auch nicht die Wiederherstellung der betreffenden Frist anstreben. Sie rügen vielmehr die ursprüngliche Fehlerhaftigkeit des Urteils der ARK vom 4. Dezember 2006, was bei rechtskräftigen Beschwerdeentscheiden (vgl. zur Rechtskraft der Urteile der ARK die - inzwischen aufgehobene - Bestimmung von Art. 33 der Verordnung über die Schweizerische Asylrekurskommission vom 11. August 1999 [VOARK, ehemals SR 142.317]) nur auf dem Wege der Revision möglich ist (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 229 f.; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich 2006, N 1037 und 1822). Die Eingabe der Gesuchsteller vom 13. Dezember 2006 erweist sich daher - wie bereits auch von der ARK mit Zwischenverfügung vom 19. Dezember 2006 festgestellt - entgegen ihrer Bezeichnung als ein Gesuch um Revision des Urteils der ARK vom 4. Dezember 2006.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Beurteilung von Gesuchen um Revision seiner Urteile zuständig (vgl. Art. 45 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]). Dabei entscheidet es in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 VGG), sofern das Revisionsgesuch nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin fällt (vgl. Art. 23 VGG; Art. 111 Abs. 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]). Das Bundesverwaltungsgericht hat ferner die Beurteilung der am 1. Januar 2007 bei der ARK hängigen Revisionsgesuche übernommen (vgl. Art. 53 Abs. 2 erster Satz VGG) und ist damit auch zuständig, über das von den Gesuchstellern am 13. Dezember 2006 bei der ARK eingereichte Revisionsgesuch zu befinden.

E. 3

Gemäss Art. 45 VGG sind für die Revision von Entscheiden des Bundesverwaltungsgerichts die Artikel 121 - 128 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) anwendbar. Dieser Gesetzesverweis gilt allerdings nicht für Revisionsgesuche gegen Urteile der ARK, deren Beurteilung vom Bundesverwaltungsgericht übernommen wurde. Wie nämlich mit Beschluss des Plenums der Richter und Richterinnen des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Juni 2007 bestimmt wurde, sind Revisionsgesuche, welche vor dem 31. Dezember 2006 bei den Vorgängerorganisationen des Bundesverwaltungsgerichts anhängig gemacht wurden, weiterhin nach den Bestimmungen des VwVG zu beurteilen (vgl. im Einzelnen das zur Publikation vorgesehene Urteil BVGE D-4889/2006 vom 12. Juli 2007).

E. 4.1

Ein Prozessentscheid, mit welchem auf ein Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Nichteintretensentscheid), unterliegt nur insofern der Revision, als damit Mängel gerügt werden können, welche unmittelbar den Nichteintretensentscheid selbst und dessen Zustandekommen betreffen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission / EMARK 1998 Nr. 8 S. 53; vgl. auch Ursina Beerli-Bonorand, Die ausserordentlichen Rechtsmittel des Bundes und der Kantone, Zürich 1985, S. 76).

E. 4.2

Die Gesuchsteller sind als Beschwerdeführer - und damit als Partei im Sinne von Art. 66 Abs. 2 VwVG - durch das angefochtene Urteil der ARK vom 4. Dezember 2006 berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Revision legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. b und c VwVG sinngemäss; vgl. Beerli-Bonorand, a.a.O., S. 65 ff.).

E. 4.3

Auf das im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch (vgl. Art. 67 Abs. 1 und 3 VwVG) ist daher insofern einzutreten, als die Gesuchsteller zumindest sinngemäss das Vorliegen eines Revisionsgrundes substantiiert behauptet haben (vgl. Beerli-Bonorand, a.a.O., S. 148 f.; Gygi, a.a.O., S. 198 f.; BGE 96 I 279).

E. 5.1

Gemäss Art. 66 Abs. 2 VwVG (in der Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 des VGG, in Kraft seit 1. Januar 2007; vgl. diesbezüglich die übergangsrechtliche Regelung in Art. 53 Abs. 2 zweiter Satz VGG) zieht die Beschwerdeinstanz ihren Beschwerdeentscheid auf Begehren

einer Partei in Revision, wenn neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden (Bst. a) oder wenn nachgewiesen wird, dass sie aktenkundige erhebliche Tatsachen oder bestimmte Begehren übersehen (Bst. b) oder gewisse verfahrensrechtliche Bestimmungen verletzt hat (Bst. c). Nach Art. 66 Abs. 3 VwVG gelten die erwähnten Gründe nicht als Revisionsgründe, wenn die Partei sie im Rahmen des Verfahrens, das dem Beschwerdeentscheid voranging, oder auf dem Wege einer Beschwerde, die ihr gegen den Beschwerdeentscheid zustand, geltend machen konnte.

E. 5.2

Die Gesuchsteller berufen sich sinngemäss auf den Revisionsgrund von Art. 66 Abs. 2 Bst. b VwVG (Übersehen aktenkundiger erheblicher Tatsachen). Das Übersehen einer Tatsache setzt voraus, dass das Gericht versehentlich ein bestimmtes Aktenstück beziehungsweise eine daraus hervorgehende Tatsache nicht berücksichtigt oder unrichtig verstanden hat. Das Übersehen bezieht sich aber nicht auf eine allfällig unrichtige Würdigung (vgl. E MARK 1999 Nr. 4 E. 5a S. 24 f.). Diese Voraussetzungen sind im Falle der Gesuchsteller erfüllt. Aus den bereits im Zeitpunkt des Nichteintretensentscheids der ARK vom 4. Dezember 2006 vorliegenden Akten (einschliesslich der sogenannten verwaltungswirtschaftlichen Akten, vgl. dazu E MARK 1994 Nr. 1 E. 3a S. 8 f.) ergab sich nämlich ohne weiteres, dass sie den Betrag von Fr. 400.--, der nach der Teilzahlung vom 6. November 2006 zur vollständigen Leistung des Kostenvorschusses noch ausstehend war, am 13. November 2006 direkt bei der Poststelle von A. _____ einbezahlt hatten, wodurch die am 15. November 2006 ablaufende Zahlungsfrist praxisgemäss eingehalten worden war (vgl. auch den inzwischen diese Praxis ausdrücklich normierenden Art. 21 Abs. 3 VwVG [eingefügt durch Anhang Ziff. 10 des VGG, in Kraft seit 1. Januar 2007]). Dies wurde indessen von der ARK übersehen, als sie in ihrem Urteil vom 4. Dezember 2006 festhielt, die Gesuchsteller hätten den Kostenvorschuss innerhalb der dafür angesetzten Frist nicht vollständig geleistet. Der sich darauf stützende Nichteintretensentscheid ist entsprechend zu Unrecht ergangen.

E. 5.3

Bei dieser Sachlage ist das Revisionsgesuch gutzuheissen, das Urteil der ARK vom 4. Dezember 2006 aufzuheben und das Beschwerdeverfahren wiederaufzunehmen. Mit dem nunmehr aufzuhebenden Urteil vom 4. Dezember 2006 auferlegte die ARK den Gesuchstellern Verfahrenskosten im Betrag von Fr. 200.-- (vgl. Ziff. 4 des Urteilsdispositivs), die jedoch mit der am 6. November 2006 geleisteten Teilzahlung des Kostenvorschusses in gleicher Höhe verrechnet wurden. Über eine allfällige Rückerstattung dieses Betrags sowie der weiteren, am 6. Dezember 2006 vorgenommenen Zahlung von Fr. 400.-- wird im wiederaufzunehmenden Beschwerdeverfahren zu befinden sein. In dessen Rahmen wird nämlich vorab zu entscheiden sein, ob auf die mit Zwischenverfügung der ARK vom 31. Oktober 2006 erfolgte Abweisung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege aufgrund der inzwischen von den Gesuchstellern mit Eingabe vom 22. Januar 2007 eingereichten Dokumente (vgl. im Einzelnen vorne, Bst. F) zurückzukommen ist. Würde in Wiedererwägung der Zwischenverfügung der ARK vom 31. Oktober 2006 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, wäre der bereits geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- entsprechend zurückzuerstatten.

E. 6.1

Bei diesem Verfahrensausgang sind keine Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG).

E. 6.2

Den Gesuchstellern ist angesichts des Obsiegens im Revisionsverfahren in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG eine Parteientschädigung für ihnen erwachsene notwendige Vertretungskosten zuzusprechen (vgl. auch Art. 7 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Aufgrund der am 13. Dezember 2006 eingereichten Kostennote, in welcher die Rechtsvertreterin der Gesuchsteller ein als angemessen erscheinendes Honorar von Fr. 474.40 und ebenso angemessene Auslagen von Fr. 10.40 ausweist, und unter Berücksichtigung des zusätzlichen, mit der Eingabe vom 22. Dezember 2006 noch verbundenen Aufwandes (der für die Eingabe vom 22. Januar 2007 erbrachte Aufwand wird dagegen erst bei einem allfälligen Obsiegen im wiederaufnehmenden Beschwerdeverfahren zu berücksichtigen sein) ist den Gesuchstellern eine insgesamt auf Fr. 608.-- (inkl. Auslagen und MwSt) festzusetzende Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 10 und Art. 14 Abs. 2 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.